Auszug ergänzenden mail des TLDA zur SN

bezüglich Ihrer Bitte um Benennung der betroffenen Sichtbeziehungen und Blickachsen möchte ich zunächst die denkmalfachlichen Aspekte hinsichtlich der Kirche in Wernshausen präzisieren:
Die Kirche St. Lukas befindet sich auf einem steil zum Dorf abfallenden Bergsporn. Diese markante und weithin sichtbare Lage der Kirche ist charakteristisch für das Werratal und findet sich auch in den benachbarten Orten wieder: So liegen etwa die Kirchen in Walldorf, Wasungen, Schwallungen und anderen ebenfalls erhöht auf Spornen oder Hügeln. Auf diese Weise prägen die Kirchen nicht nur das Landschaftsbild, sondern sind auch bauliche Zeugnisse der Siedlungs- und Kulturgeschichte sowie historische Landmarken. Daher sind die Blickbeziehungen zwischen den Kirchen sowie Sichtbezüge aus der Umgebung auf die Kirchen ein wesentlicher Bestandteil ihrer Denkmaleigenschaft und als solcher schützenswert.
Nun ist aus denkmalfachlicher Sicht festzustellen, dass die landschaftliche und visuelle Beziehung zwischen den Orten Wernshausen und Schwallungen und ihren Kirchen bereits durch das sich südlich an das Plangebiet anschließende Gewerbe- und Sondergebiet Nord der Gemeinde Schwallungen beeinträchtigt ist. Beispielsweise ist der Blick von der Kirche in Wernshausen ins Werratal und in Richtung Schwallungen durch die vorhandene Bebauung vorbelastet.
Vor diesem Hintergrund stellt die vorgelegte Planung zwar einen weiteren Eingriff in die Raumwirksamkeit beider Kulturdenkmale dar, wird aber aufgrund der Vorbelastung nicht als erheblich eingeschätzt. In der Stellungnahme des TLDA vom 15.08.2025 wurde dieser Sicht- und Raumbezug daher nicht explizit genannt.
Nachträglich zur Stellungnahme sei ergänzt, dass stark reflektierende Materialien aus denkmalfachlicher Sicht vermieden werden sollten, um die noch vorhandene Sichtbeziehung durch Blendwirkungen nicht zusätzlich zu stören.
In der Stellungnahme erwähnt wurde hingegen die „Ansicht über das bisher freigehaltene Werratal hinweg […] aus Richtung Süden“ auf die Kirche in Wernshausen. Hierbei handelt es sich um Sichtbezüge, die sich aus der Umgebung auf die Kirche ergeben, im vorliegenden Fall konkret die Blickbeziehungen von der Straße B19 sowie vom Werratal-Radweg. Die Sichtbarkeit der Kirche von Wegen und Straßen ist Teil ihrer Raumwirksamkeit, da so die historische und gegenwärtige Bedeutung der Kirche als Landmarke im Werratal erfahrbar ist.
Bislang ist die Ansicht der Kirche von den genannten Wegen nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt. Durch die Errichtung eines Gewerbegebietes an dieser Stelle wird jedoch die Erfahrbarkeit der Kirche als Landmarke und damit ein wesentlicher Teil ihrer Raumwirkung verloren gehen.
Dies stellt einen Konflikt dar, der sich hinsichtlich der Blickrichtung von der B19 aus wohl nicht auflösen lässt. Denn aus denkmalfachlicher Sicht ist festzustellen, dass die Eingriffe durch die Bebauung des Gebietes, unabhängig ihrer Art und ihres Maßes, grundsätzlich unvermeidbar sind. Vor diesem Hintergrund sind die Eingriffe in denkmalfachliche Belange in den Planunterlagen zumindest festzuhalten.
Im Falle des Werratal-Weges sind Auswirkungen auf die Blickbeziehungen und mögliche Maßnahmen zur Reduzierung gegebenenfalls erheblicher Eingriffe auf Grundlage der eingereichten Planunterlagen bisher nicht einzuschätzen. Hierfür wäre eine Untersuchung der Blickbeziehungen hilfreich. Weitere Abstimmungen mit dem TLDA sind bei Bedarf gern möglich.

Mit freundlichen Grüßen

LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE UND ARCHÄOLOGIE

Bau- und Kunstdenkmalpflege
Petersberg 12 |99084 Erfurt | Tel: +49 361 57 3414-357
Fax: +49 361 57 3414-390
www.thueringen.de/th1/tsk/kultur/denkmalpflege